Geschäftsordnung und Ordnung
für die Arbeitsgemeinschaften
der FREIE WÄHLER
(GOAG)

§ 1 Rechtsstellung und Sitz

1. Gemäß § 5.8 Abs. 1 der Satzung der FREIE WÄHLER Bundesvereinigung können für besondere gesellschaftliche Gruppen und Aufgaben innerhalb der Vereinigung FREIE WÄHLER Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

2. Die Arbeitsgemeinschaften sind unselbständiger Teil der Vereinigung FREIE WÄHLER und keine Gliederung. Sie haben die Aufgabe Bindeglied zu gesellschaftlichen Gruppen zu sein, die sich in den politischen Bereichen engagieren, in denen die Arbeitsgemeinschaften in der Vereinigung FREIE WÄHLER zuständig sind.

3. Die Arbeitsgemeinschaften nehmen im Rahmen der ihnen eingeräumten Zuständigkeiten besondere Aufgaben in der Vereinigung FREIE WÄHLER und in der Öffentlichkeit wahr und nehmen durch ihre Aktivität Einfluss auf die politische Willensbildung.

4. Die Arbeitsgemeinschaften sind an die Grundsätze, Ziele und die Satzung der Vereinigung FREIE WÄHLER sowie an diese Ordnung für FREIE WÄHLER Arbeitsgemeinschaften gebunden.

5. Die Arbeitsgemeinschaften haben auf Bundesebene ihren Sitz am Ort des Sitzes der FREIE WÄHLER Bundesvereinigung. Die Arbeitsgemeinschaften auf den jeweiligen Gliederungsebenen haben ihren Sitz am Ort des Sitzes der FREIE WÄHLER Untergliederung der jeweiligen Ebene.

§ 2 Bildung und Widerruf

1. Der Bundesvorstand hat gemäß 5.8 Abs. 2 der Satzung der FREIE WÄHLER Bundesvereinigung die alleinige Kompetenz über die Bildung und den Widerruf von Arbeitsgemeinschaften zu beschließen.

2. Die Gliederungen der Vereinigung FREIE WÄHLER sind an diese Ordnung für FREIE WÄHLER Arbeitsgemeinschaften gebunden. Eigene Ordnungen der Gliederungen dürfen dieser Ordnung für FREIE WÄHLER Arbeitsgemeinschaften nicht widersprechen.

3. Der Bundesvorstand nimmt das Anliegen zur Gründung neuer Arbeitsgemeinschaften nur zur Beratung an, wenn mindestens 25 Interessenten aus mindestens 3 unterschiedlichen Landesvereinigungen dieses Interesse an ihn herantragen.

§ 3 Anzahl, Art und Zweck

1. Der Bundesvorstand hat die nachfolgenden Arbeitsgemeinschaften bereits gebildet oder bildet sie mit Beschluss dieser Ordnung:
    a. FREIE WÄHLER Frauen,
    b. FREIE WÄHLER Senioren,
    c. FREIE WÄHLER Queer,
    d. FREIE WÄHLER Menschen mit Behinderungen.

a) Die Arbeitsgemeinschaft der FREIE WÄHLER Frauen ist die rechtlich unselbstständige politische Frauenorganisation der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER, in der sich Frauen mit dem Ziel zusammenschließen sich politisch einzubringen und die Gleichstellung von Mann und Frau in der Gesellschaft zu erreichen. Insbesondere setzen sich FREIE WÄHLER Frauen für ihre Belange ein und nehmen zu allen wichtigen Themen Stellung.

b) Die Arbeitsgemeinschaft der FREIE WÄHLER Senioren ist die rechtlich unselbstständige politische Seniorenorganisation der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER, in der sich Senioren ab dem Lebensalter von 60 Jahren mit dem Ziel zusammenschließen sich politisch einzubringen und die Interessen der Senioren in der Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere will FREIE WÄHLER Senioren eine Gesellschaft frei von Altersdiskriminierung zu Lasten älterer Menschen erreichen.

c) Die Arbeitsgemeinschaft der FREIE WÄHLER Queer ist die rechtlich unselbstständige politische LGBTQI+-Organisation der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER, in der sich Menschen mit dem Ziel zusammenschließen sich politisch einzubringen und die Interessen von homo-, bi-, trans-, queer- und intersexuellen Menschen in der Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sich FREIE WÄHLER Queer für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt und Selbstbestimmung ein und will Diskriminierung beseitigen.

d) Die Arbeitsgemeinschaft der FREIE WÄHLER Menschen mit Behinderungen ist die rechtlich unselbstständige politische Interessensorganisation der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER, in der sich Menschen mit dem Ziel zusammenschließen, sich politisch einzubringen und die Interessen von Menschen mit Behinderungen zu vertreten. Persönliche Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft ist:

- eine körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung, die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindert (§ 2 Abs. 1 SGB IX), oder

- die rechtliche oder tatsächliche Vertretung oder enge Angehörigkeit zu einer Person mit Behinderung (z. B. Eltern, Erziehungsberechtigte, Pflegepersonen), oder
- ein nachgewiesenes fachliches oder zivilgesellschaftliches Engagement im Bereich Inklusion, Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen.

2. Der Zielsetzung der Arbeitsgemeinschaften dienen:
   a. die politische Tätigkeit, mit Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Mitarbeit im politisch gesellschaftlichen Leben;
   b. die Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung zum Wohle der Gemeinschaft;
   c. die Förderung des sozialen Engagements;
   d. staatsbürgerliche und internationale Begegnung;
   e. die Gestaltung der Freizeit durch politische Veranstaltungen, Freizeitausflüge etc.

3. Zweck der Arbeitsgemeinschaften ist es, Menschen ihrer jeweiligen Zielgruppe die Möglichkeit zu bieten, sich politisch zu engagieren, weiterzubilden, zu lernen und ihre Persönlichkeiten selbstbewusst zu entfalten. Um dies zu ermöglichen, geben die Arbeitsgemeinschaften Hilfestellung, insbesondere durch:
   a. Vermittlung von Anregungen für die Arbeit vor Ort;
   b. Fort- und Weiterbildung;
   c. Organisation von Treffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches zwischen den Interessensgruppen und ihrer Vorstände;
   d. Zusammenarbeit mit anderen Gruppen der gleichen Zielsetzung auf Gemeinde-, Stadt-, Kreis-, Bezirks-, Landes-, Bundes-, und Europaebene;
   e. Stellungnahme/Meinungsäußerung zu politischen Themen der jeweiligen Zielgruppe der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft.

§ 3a Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER können auf Antrag Mitglied einer oder mehrerer Arbeitsgemeinschaften werden, sofern sie die in § 3 Ab. 1 dieser Ordnung genannten persönlichen Voraussetzung für die jeweilige Arbeitsgemeinschaft erfüllen. Der Antrag ist formlos an die Bundesgeschäftsstelle der Bundessvereinigung FREIE WÄHLER zu richten. Es wird ferner ein Antragsformblatt von der Bundesgeschäftsstelle herausgegeben.

2. Die Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen prüft die Bundesgeschäftsstelle anhand der in der Mitgliederdatenbank hinterlegten Informationen. Dem Antrag ist bei deren Vorliegen zu entsprechen.

3. Liegen die persönlichen Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft nicht mehr vor, scheiden Mitglieder automatisch aus der Arbeitsgemeinschaft aus.

4. Der Bundesvorstand einer Arbeitsgemeinschaft kann den Ausschluss eines Mitglieds aus seiner Arbeitsgemeinschaft beim FREIE WÄHLER Bundesvorstand beantragen, wenn ein Mitglied die Ordnung der Arbeitsgemeinschaft erheblich stört, deren Ansehen innerhalb

oder außerhalb der FREIE WÄHLER schadet oder wiederholt gegen deren in § 3 dieser Ordnung festgelegten Ziele und Zwecke handelt. Der Bundesvorstand entscheidet nach schriftlicher Anhörung des betreffenden Mitglieds mit einfacher Mehrheit über den Antrag.

§ 4 Organisationsaufbau

1. Der Organisationsaufbau der Arbeitsgemeinschaften entspricht grundsätzlich dem der Vereinigung FREIE WÄHLER.

2. Zuständig für die Bildung und den Widerruf von Arbeitsgemeinschaften in den Gliederungen der Vereinigung FREIE WÄHLER sind die Vorstände der jeweiligen Gliederung der Vereinigung FREIE WÄHLER. Die Arbeitsgemeinschaft muss zumindest auf Bundesebene bestehen.

3. Soweit von den Mitgliedern vor Ort gewünscht und personell darstellbar, soll aber auf jeder Gliederungsebene der Vereinigung FREIE WÄHLER die Bildung von Arbeitsgemeinschaften ermöglicht werden.

4. Die jeweilige Gliederungsebene der Vereinigung FREIE WÄHLER ist gehalten, die Tätigkeit gegründeter Arbeitsgemeinschaften zu fördern, wobei dazu auch die finanzielle und organisatorische Unterstützung im Rahmen der jeweiligen finanziellen und materiellen Möglichkeiten und im Rahmen der festgelegten Budgets gehört.

5. Die Vereinigung FREIE WÄHLER soll den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften unter Beachtung des geltenden Datenschutzes die Daten ihrer Mitglieder zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen.

6. Die Gremien der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften auf Bundesebene sowie auf den weiteren Organisationsebenen sind jeweils der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft auf der jeweiligen Ebene. Zu ihren Aufgaben gehören:
    a. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des jeweiligen Vorstands,
    b. die Wahl des jeweiligen Vorstands,
    c. die Beschlussfassung über gestellte Anträge,
    d. die Beratung des Arbeitsprogramms und der Jahresplanung.

2. Antrags- und stimmberechtigt ist jedes Mitglied der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft auf der jeweiligen Ebene, sowie die Mitgliederversammlungen und Vorstände der untergeordneten Ebenen.

3. Die Mitgliederversammlung der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft auf der jeweiligen Ebene tagt in der Regel einmal im Jahr. Sie wird vom Vorstand der Arbeitsgemeinschaft im Einvernehmen mit dem FREIE WÄHLER Vorstand der jeweiligen Ebene unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen auf elektronischem Wege einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt die Mitgliederversammlung zusammen, wenn ein Fünftel der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft es verlangen oder der FREIE WÄHLER Vorstand der jeweiligen Ebene es verlangt.

4. Der jeweils zuständige Vorstand der FREIE WÄHLER hat das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen einzuberufen und in dieser Versammlung Anträge zu stellen und zu begründen sowie die Abberufung von Funktionsträgern der Arbeitsgemeinschaften zu beantragen. Die außerordentliche Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft hat dann über diese Anträge abzustimmen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

6. Für die Mitgliederversammlungen der Arbeitsgemeinschaften finden die folgenden Regelungen der GOBFW Anwendung: § 2, § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2 Satz 1,2,4 und 5, § 3 Abs. 3, § 4, § 5, § 6 Abs. 1 und 4, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 3 Ziffern 1 und 3, § 10, § 11, § 12, und § 13

7. Es gilt die Wahlordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.

8. Soweit Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaften für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung Kosten im Sinne der Erstattungsordnung entstehen, sind diese von diesen selbst zu tragen.

9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist sofort nach Erstellung (max. zwei Wochen) zur Prüfung dem Vorstand der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft auf der jeweiligen Ebene zur Prüfung auf elektronischem Wege zu übersenden. Wenn zwei Wochen nach Übersendung kein Einspruch des Vorstands erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt. Es ist sodann allen Mitgliedern der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft auf der jeweiligen Ebene, dem nächsthöheren Vorstand der Arbeitsgemeinschaft und dem FREIE WÄHLER Vorstand der jeweiligen Ebene zur Kenntnis zu übersenden.

§ 6 Vorstände

1. Dem Vorstand der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft auf der jeweiligen Ebene gehören an:
    a. der/die Vorsitzende
    b. zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende
    c. eine festzulegende Anzahl von Beisitzerinnen/Beisitzern

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

3. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, entwirft das Arbeitsprogramm und die Jahresplanung, erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt die Arbeitsgemeinschaft in der Öffentlichkeit.

4. Der Vorstand tagt in der Regel alle drei Monate. Er wird durch die/den Vorsitzende/n mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen auf elektronischem Weg einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Vorstand zusammen, wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt.

5. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6. Vorstandsbeschlüsse erfolgen durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eilbeschlüsse können durch Umlaufbeschluss auf elektronischem Weg erfolgen.

7. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist sofort nach Erstellung (max. zwei Wochen) zur Prüfung dem Vorstand der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft auf der jeweiligen Ebene zur Prüfung auf elektronischem Wege zu übersenden. Wenn zwei Wochen nach Übersendung kein Einspruch des Vorstands erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt. Es ist sodann allen Vorstandsmitgliedern der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft auf der jeweiligen Ebene, dem nächsthöheren Vorstand der Arbeitsgemeinschaft und dem FREIE WÄHLER Vorstand der jeweiligen Ebene zur Kenntnis zu übersenden.

§ 7 Öffentliches Auftreten

1. Die jeweils zuständigen Vorstände der Gliederung der Vereinigung FREIE WÄHLER zeichnen dafür verantwortlich, dass die jeweiligen Arbeitsgemeinschaften sich an die Grundsätze, Ziele und die Satzung der Vereinigung FREIE WÄHLER sowie an die Ordnung für FREIE WÄHLER Arbeitsgemeinschaften halten.

2. Die Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitsgemeinschaften erfolgt im Einvernehmen mit den Vorständen der jeweiligen Gliederungsebene der Vereinigung FREIE WÄHLER. Grundsätzlich gilt dieses Einvernehmen mit der Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften als erteilt, es kann aber widerrufen werden.

§ 8 Internes Auftreten

1. Die Arbeitsgemeinschaften der jeweiligen Gliederungsebene haben Rede- und Antragsrecht für die Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der entsprechenden Gliederungsebene der Vereinigung FREIE WÄHLER.

2. Die Gliederungen der Vereinigung FREIE WÄHLER haben das Recht, in ihren Satzungen den Arbeitsgemeinschaften der jeweiligen Gliederungsebene Stimmrecht für Delegiertenversammlungen einzuräumen. Die Zahl, der nicht von den Gliederungen gewählten Delegierten, darf jedoch insgesamt nicht mehr als ein Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der stimmberechtigten Versammlungsmitglieder ausmachen.

3. Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften der jeweiligen Gliederungsebene können in den Vorstand der jeweiligen Gliederungsebene der Vereinigung FREIE WÄHLER mit beratender Stimme kooptiert werden. In dem Fall sind sie keine Vorstandsmitglieder im Sinne des § 11, Absatz 2 Parteiengesetz.

§ 9 Finanzen

1. Die Arbeitsgemeinschaften erheben keine Beiträge und führen keine Kassen. Soweit Arbeitsgemeinschaften finanzielle oder materielle Zuwendungen erhalten, müssen sie diese Mittel unverzüglich beim Vorstand der jeweiligen Ebene melden. Diese Mittel dürfen nur mit Einverständnis des Vorstands der jeweiligen Ebene verwendet werden.

2. Der Vorstand der jeweiligen Ebene der Vereinigung FREIE WÄHLER beschließt im Rahmen seiner Haushaltsplanung für jede Arbeitsgemeinschaft jährlich ein Budget für die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft der jeweiligen Ebene. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der jeweiligen Ebene hat dem Vorstand der jeweiligen Ebene der Vereinigung FREIE WÄHLER dafür rechtzeitig vorab ein Arbeitsprogramm und eine Jahresplanung für das jeweilige Jahr vorzulegen, aus dem sich der finanzielle und materielle Bedarf abschätzen lässt. Der Vorstand der jeweiligen Ebene der Vereinigung FREIE WÄHLER ist an diese Schätzung nicht gebunden. Eingeworbene Spenden, die den Arbeitsgemeinschaften zugeordnet sind, erhöhen das Budget. Der Vorstand der jeweiligen Ebene der Vereinigung FREIE WÄHLER kann die Arbeitsgemeinschaften an der, auf diese Spenden entfallende Parteienfinanzierung beteiligen. Diese Beteiligungen erhöhen ebenfalls das Budget.

3. Soweit Arbeitsgemeinschaften für ihre konkrete Aufgabenerfüllung finanzielle Mittel benötigen, muss der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der jeweiligen Ebene die vorzunehmende Ausgabe beim Vorstand der jeweiligen Ebene anmelden, der diese dann im Rahmen des eingeräumten Budgets zur Auszahlung zu bringen hat.

4. Die Arbeitsgemeinschaften sind nicht berechtigt Verträge mit Dritten in eigenem Namen oder im Namen der Vereinigung FREIE WÄHLER abzuschließen. Kassenwirksame Auftragserteilungen dürfen nur durch die Vorstände der jeweiligen Ebene der Vereinigung FREIE WÄHLER erfolgen.

5. Soweit Mitgliedern von Arbeitsgemeinschaften Kosten im Sinne der Erstattungsordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER entstehen, sind diese von den Gliederungen der jeweiligen Ebene der Vereinigung FREIE WÄHLER im Rahmen der den jeweiligen Arbeitsgemeinschaften eingeräumten Budgetrahmen zu tragen. Der vorgegebene Budgetrahmen ist dabei zwingend einzuhalten.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Diese Ordnung gilt, solange der FREIE WÄHLER Bundesvorstand keine andere Ordnung erlassen hat und tritt mit Beschluss des Bundesvorstands vom 25.11.2022 in Kraft.

2. Soweit diese Ordnung keine Regelungen enthält, gelten die Regelungen der Bundesatzung der FREIE WÄHLER sowie die gesetzlichen Regelungen. Sollten Regelungen der Satzung geltendem Recht widersprechen, sind solche Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommen.

3. Wird in dieser Ordnung auf Satzungen, Ordnungen und Regelungen der Bundesvereinigung verwiesen, so gelten diese in der jeweils neusten Fassung. Werden sie ersatzlos aufgehoben, so gilt die letzte Fassung vor der Aufhebung durch die Bundesvereinigung.

4. Diese Ordnung löst die „Vorläufige Ordnung für die Arbeitsgemeinschaft FREIE WÄHLER Frauen“ ab, welche am 16.11.2019 in Würzburg durch den Bundesparteitag vorläufig beschlossen worden war, da nun der satzungsrechtliche Rahmen für eine endgültige Regelung geschaffen wurde. Sie löst ferner alle vorläufigen Ordnungen der Landesarbeitsgemeinschaften der FREIE WÄHLER Frauen ab.

5. Die Amtszeit der vor dem 25.11.2022 bestehenden Vorstände der FREIE WÄHLER Frauen läuft im Jahr 2023 ab. Sie sind dann nach dieser Ordnung im Jahr 2023 neu zu wählen.

Beschlossen durch Bundesvorstand am 25.11.2022
Mehrfach geändert, zuletzt durch den Bundesvorstand am 07.04.2025